

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017, zul. geändert d.G. vom 20.12.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998, zul. geändert d.G. vom 09.12.2024, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007, zul. geändert d.G. vom 01.08.2025, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (PlanVVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017, zul. geändert d.G. vom 03.07.2023 und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zul. geändert d.G. vom 14.06.2021 diesen Bebauungsplan als **SAZUNG**.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird im Geltungsbereich der 29. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 13 „Heiligkreuz-Eglsee“ als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungsarten sind unzulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundfläche (GR) der Hauptgebäude gemäß § 19 Abs.2 BauNVO, die Geschossfläche (GF) gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO und durch die Anzahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs.1 BauNVO. Die nachfolgend angegebenen Werte gelten als Maximalwerte.

Im WA1 gilt:	Im WA2 gilt:
Grundfläche (GR): 465 m²	Grundfläche (GR): 250 m²
Geschossfläche (GF): 1.395 m²	Geschossfläche (GF): 450 m²
Anzahl der Vollgeschosse: III	Anzahl der Vollgeschosse: II+D

Im WA3 gilt:	Im WA4 gilt:
Grundfläche (GR): 350 m²	Grundfläche (GR): 1.150 m²
Geschossfläche (GF): 840 m²	Geschossfläche (GF): 3.000 m²
Anzahl der Vollgeschosse: III	Anzahl der Vollgeschosse: III

Für das WA1 wird eine geschlossene und für WA2, WA3 und WA4 eine offene Bauweise festgesetzt.

2.0 GEBÄUDEFORM

Hauptgebäude sind als rechteckige Baukörper auszuführen. Hierbei muss die Traufseite mindestens 20 % länger sein als die Giebelseite. Sofern die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6, Abs. 5 der BayBO eingehalten werden, ist die Überstreitung von Baugrenzen und Baulinien bis zu einer Tiefe von 1,50 m für untergeordnete Bauteile wie Kamine, Erker oder Balkone gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

3.0 GEBÄUDEHÖHEN

Die maximale Wandhöhe der traufseitigen Außenwände beträgt im WA1, WA3 und WA4 9,0 m und im WA2 6,50 m. Für Garagen wird eine traufseitige Wandhöhe von maximal 3,0 m zugelassen. Als Wandhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von der natürlichen Geländeoberkante am tiefsten Punkt des Geländeanschnittes bis zum (gedachten) Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der traufseitigen Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen sind gemäß Art. 6, Abs. 5 BayBO einzuhalten.

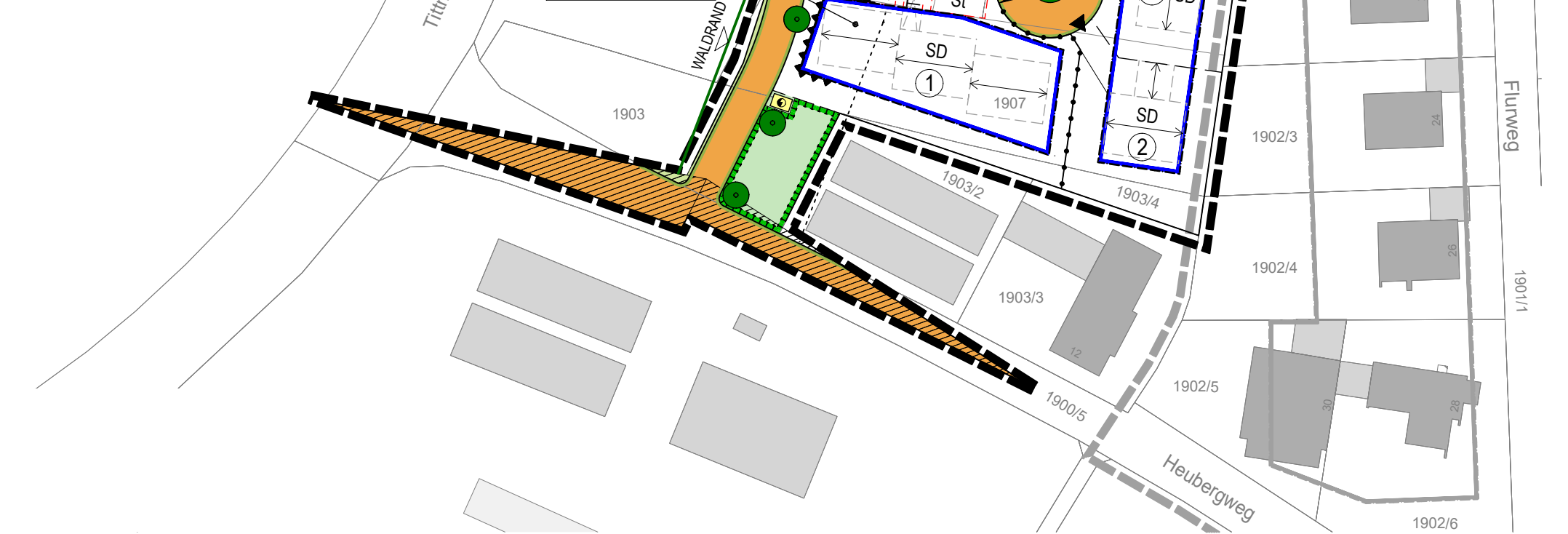
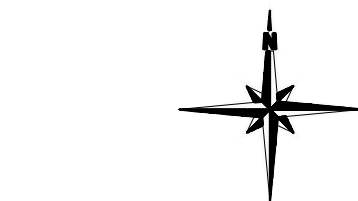
4.0 DACHFORM UND DACHGESTALTUNG

Als Dachform wird für alle Hauptgebäude ein Satteldach vorgeschrieben. Es werden Dachneigung zwischen 14° und 24° zugelassen. Der First ist mittig anzuordnen. Die im Planleit vorgegebene Firstrichtung ist einzuhalten. Zusammengebaute Gebäude mit Satteldach sind profiligleich und mit gleicher Dachneigung auszuführen.

Quergiebel und Dachaufkaltungen

Ab einer Dachneigung von 20° ist je Gebäude ein Quergiebel oder eine Dachaufkaltung zulässig. Diese sind mittig anzuordnen. Der Quergiebel darf mit einer Tiefe von bis zu 3,0 m errichtet werden. Die Abstandsflächen sind zu beachten! Für die Quergiebel bzw. der Dachaufkaltung ist eine Dachneigung von 25° bis maximal 40° zulässig. Die Breite des Quergiebels bzw. der Dachaufkaltung an der Traufe gemessen darf maximal 1/3 der Gebäudelänge betragen, einschließlich Dachüberstand. Die Traufe der Quergiebel bzw. der Dachaufkaltung ist aus der Traufe heraus zu entwickeln oder darf sich höchstens 1,0 m über der Traufe des Hauptdaches befinden. Der First des Quergiebels bzw. der Dachaufkaltung muss mindestens 30 cm tiefer als der First des Hauptdaches angeordnet werden. Untergeordnete Dachgauben und negative Dacheinschnitte sind bei Dächern ab 20° ebenfalls zulässig. Für die Dacheindeckung sind Dachsteine in naturroter bis brauner oder dunkelgrauer Farbe zu verwenden. Zusammengebaute Gebäude sind mit der gleichen Dacheindeckung auszuführen.

29. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN "HEILIGKREUZ- EGLSEE" M=1:1000



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEMASS § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
NUTZUNGSSCHABLONE

ART BAUGEBIET	
GRUNDFLÄCHE	GESCHOSSFLÄCHE
MAXIMALE WANDHÖHE	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE OFFEN / GESCHLOSSEN	

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PKW-STELLPLATZE
Ga GARAGEN
TGA TIEFGARAGENBAUFAHRTEN

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHE (GEH- UND RADWEGE)
SICHTDREIECKE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
FirstRichtung
SD SATTELDACH
FASsADE MIT ERHÖHTER SCHALLSCHUTZANFORDERUNG

AUSGLEICHsFLÄCHE

FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NAtUR UND LANDSCHAFT
GI-INTENSIVWIESE - 3 WP

PLANLICHE HINWEISE

GRENZE GELTUNGSBEREICHES BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN
BAUGRENZE BEST. BEBAUUNGSPLAN
BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE, NEU ZU VERMESSEN
BESTEHENDE GEBÄUDE
VORGESCHLAGENE BEBAUUNG INNERHALB DER BAUGRENZEN
FLURSTÜCKSNUMMER
BAUPARZELLE
BAUM NEU ZU PFLANZEN STANDORT VARIABEL (s. PKL 12.2)
SPIELPLATZ
MASSLINIE IN METER
VORGESCHLAGENE EINFAHRT
VORGESCHLAGENER EINFABRTSBEREICH
WALDRAND (NACHRICHTLICH) MIT BAUMFALLGRENZE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "HEILIGKREUZ- EGLSEE" (AUSZUG AUS DEM JAHR 1977)

Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind die betroffenen Aufenthaltsräume zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel mit fensterunabhängigen, schallgedämmten, automatischen Belüftungsführungen/-systemen/-anlagen auszustatten. Deren Betrieb muss auch bei völlig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Alternativ können auch andere bauliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn diese nachweislich schallschutztechnisch gleichwertig sind.

10.2 AUSSCHLUSS VON AUSSENWOHNBEREICHEN

Schutzbedürftige Frei- und Außenwohnbereiche sind im Anschluss an die in Abbildung 1 **rot** gekennzeichneten Bereiche ab einschließlich dem 2. Obergeschoss unzulässig.



HINWEISE DURCH TEXT

11.0 ALTASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Bei der durchgeführten Baugrunduntersuchung konnten keine Altlasten festgestellt werden. Eine Anfrage beim Landratsamt Traunstein zu bekannten Bodenverunreinigungen oder Altlasten hat ergeben, dass die Flächen nicht im Altlastenkataster erfasst sind. Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast oder ähnliches hinweisen, sind diese dem Landratsamt Traunstein oder dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu melden.

12.0 SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

12.1 NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Im Zentrum der Wendehammer ist jeweils ein Baum zu pflanzen. Ebenso sind im Randbereich der Erschließungsstraße (wie in der Planzeichnung dargestellt) an geeigneten Stellen weitere Bäume innerhalb von sog. Baum-scheiben vorzusehen. Geringfügige Abweichungen zu den durch das Planzeichen gekennzeichneten Standorten sind möglich, sofern die Pflanzung ortsnah durchgeführt wird. Für die Pflanzung sind standortgerechte und heimische Laubbäume I. bis II. Ordnung zu verwenden. Zu pflanzen sind Einzelbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefällene Bäume und Sträucher sind umgehend, spätestens innerhalb der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) gleich- oder höherwertig zu ersetzen.

12.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

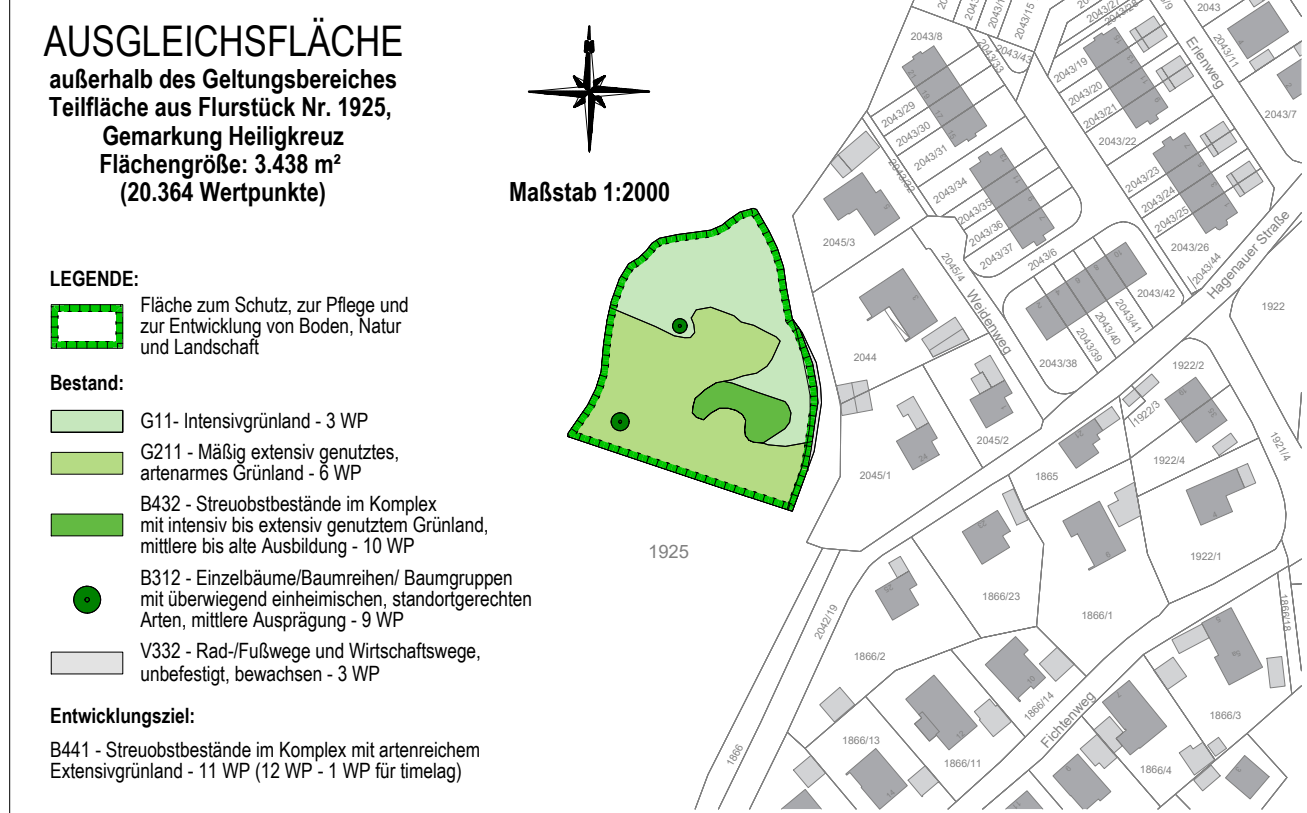
Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt im Umfang von 302 m² innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf der durch das Planzeichen "Ausgleichsfläche" gekennzeichneten Fläche sowie im Umfang von 3.438 m² außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstückes Flur-Nr.1925, Gemarkung Heiligkreuz, Stadt Trostberg.

Entwicklungsziel für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches: B432 - Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung. Folgende Maßnahmen sind durchzuführen: Pflanzmaßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten, heimischen Obstbäumen regionaler Sorten
- Pflanzqualität: Hochstamm, 3 xv. mB, Stammumfang mindestens 12-14 cm

Pflegemaßnahmen:

- Aushagerung durch 3-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr über 3 Jahre;
- ab dem 4. Jahr: extensive Nutzung durch 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr;
- die 1. Mahd darf erst ab dem 15.06. durchgeführt werden
- Verzicht auf mineralischen und organischen Dünger sowie auf den Einsatz von Pestiziden



13.0 VOGELSCHUTZ

Flächige Verglasungen, die über die Größe einer üblichen Türe hinausgehen, sollen als Vogelschutzverglasung mit geringer Außenreflexion (maximal 15 %) ausgeführt werden. Auf den Leitflächen "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" wird verwiesen. Auf Eck- und Durchsicht-Situationen sollte verzichtet werden. In unmittelbarer Umgebung von großen Glasscheiben sollten keine Futterstellen oder hohe Vegetation vorgesehen werden, da diese die Vögel in die Nähe der Glasscheiben locken.

Bei Fällarbeiten im Randbereich des bestehenden Waldes ist zu beachten, dass diese nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden dürfen (d.h. nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar). Müssen die Arbeiten in zu begründender Weise innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist das Gebiet im unmittelbaren Vorfeld fachgerecht auf Individuen zu überprüfen.

14.0 ERRICHTUNG VON BELEUCHTUNGSANLAGEN

Gemäß Art. 11a BayNatSchG sind für Außenbeleuchtungen ausschließlich insektenfreundliche LED-Leuchtmittel (warmweißes Licht) zulässig. Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

- 1.) Die Beleuchtung ist auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren.
- 2.) Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LED's zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis maximal 3000 Kelvin liegen, in der Nähe von Schutzgebieten maximal 2400 K.
- 3.) Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.

- 4.) Die Beleuchtung ist an Bedarfszeiten anzupassen. Nach Beendigung der Nutzung muss die Beleuchtung um mindestens 70% gedimmt oder ganz ausgeschaltet werden. Optimal eingestellte Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren sind zu verwenden.
- 5.) Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit „Full Cut-Off-Leuchten“ (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale) auszuführen. Eingesetzte Lampen der Außenbeleuchtung müssen in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Geeignete Lampen sind unzulässig.
- 6.) Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (maximal ein Meter über dem Boden) und ggf. mit Bewegungsmeldern umzusetzen. Zudem ist eine direkte Beleuchtung der Gehölze unzulässig.

15.0 BODENSCHUTZ BEI PLANUNG / DURCHFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Die DIN 19639 ist einzuhalten. So ist u.a. darauf hinzuwirken, dass die Erhaltung / Wiederherstellung naturnaher Böden, die Vermeidung / Minderung von Bodenverdichtung, Gefügeschäden, Bodenerosion, Schadstoffeinträge und -freisetzungen, sowie schonende und rechtskonforme Verwertung von Bodenaushub gewährleistet werden.

16.0 ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND E

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht. Gemäß Art.8 Abs.1 BayDSchG ist derjenige, der Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Traunstein oder dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Nach Art.8 Abs.2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

17.0 NIEDERSCHLAGS- UND OBERFLÄCHENWASSER

17.1 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Demzufolge sind Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze, Terrassen, etc. mit versickerungsfähiger Plasterdecke (z.B. Platten, Plaster- oder Schotterrasen, Rasengittersteine o.ä.) oder als befestigte Vegetationsflächen auszuführen.

17.2 Dachflächenwasser sowie gering belastetes Oberflächenwasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen müssen auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten und versickert werden. Dabei sind die Anforderungen der DWA-Arbeitsblätter A 138-1 einzuhalten.

17.3 Die Eignung des Untergrundes wurde betreffend einer möglichen Versickerung untersucht. Dem Gutachten Nr. S0035, Stand: 20.08.2025 der IGEWA GmbH zufolge, lässt sich gesammeltes Niederschlagswasser mittels geeigneter Sickeranlagen in dem vorhandenen stark durchlässigen Postglazialschotter (Kies mit geringem bis moderatem Anteil an Sand und Steinen, der durchgehend locker gelagert ist) gut versickern.

17.4 Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungs-freie Versickerung vorliegt. Bei Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre sind zu vernachlässigen.

17.5 Die Vorgaben der Niederschlagswassererfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schädlosen Einleiten in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

17.6 Für Starkniederschläge ist Vorsorge unter Beachtung des § 37 WHG zu treffen. Es ist durch geeignete Maß-nahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für die angrenzenden Grundstücke und Bebauungen durch die neuen Baumaßnahmen sind unzulässig. Es dürfen keine Geländeänderungen (Auftüfflungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

18.0 GRUNDWASSER

Bei der durchgeführten Baugrunduntersuchung (siehe Gutachten der IGEWA GmbH) wurde festgestellt, dass Grundwasser in einer Tiefe von etwa 7,30 m unter Oberkante Gelände anzutreffen ist. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

19.0 REGENWASSERNUTZUNG

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trink-wasserversorgungsnetz entstehen.

20.0 ERSCHLIESSUNG

20.1 VERKEHRSSERSCHLIESSUNG

Die Verkehrserschließung des Baugebietes erfolgt über die neu zu errichtende Erschließungsstraße, die im Süden in den Heubergweg mündet. Dieser schließt etwas weiter westlich an die Tittmoninger Straße (Staats-straße St 2357) an.

20.2 WASSERVERSORGUNG

Sämtliche Grundstücke erhalten einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

20.3 ABWASSERBESEITIGUNG

Anfallendes häusliches Abwasser ist in das Kanalsystem einzuleiten und der kommunalen Abwasserbeseitigung zur Reinigung zuzuführen.

20.4 STROMANSCHLUSS

Für Kabel-Hausanschlüsse sind nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, zu verwenden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

21.0 BAULICHER SCHALLSCHUTZ

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauwerke von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt des Bauantrags bauaufsichtlich eingeführten Fassung der DIN 4109-1 zu erfüllen. Der Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt des Bauantrags bauaufsichtlich eingeführten Fassung der DIN 4109-1 ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens durch den Bauverwer zu führen.

22.0 BRANDSCHUTZ

Der Art.31 BayBO ist einzuhalten. Eine ausreichende Erschließung für Feuerwehreinätze sowie entsprechendes Löschwasser ist sicher zu stellen. Die Feuerwehrzufahrten sind zu kennzeichnen und freizuhalten. Die Feuerwehrrungswege müssen jederzeit befahrbar (befestigt) sein und von Schnee freigehalten werden.

23.0 SCHUTZ VOR BAUMFALL

In Teilbereichen des Planungsgebietes besteht aufgrund des westlich gelegenen Waldgrundstücks Windwurf-gefahr. Da der Abstand zu den Bäumen z.T. geringer als 25 m (Baumfallgrenze) ist, besteht in diesem Bereich die Gefahr von Schnee- und Eisbruch. Bei Dachausführungen im Gefahrenbereich ist eine Verstärkung der Dachkonstruktion zu berücksichtigen. Eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung (§ 1018 BGB; Grunddienstbarkeit) von Seiten des jeweils betroffenen Bauwerbers zu Gunsten der bewaldeten Flurstücke wird empfohlen. Diese stellt den Grundbesitzer jedoch ausschließlich bei Sachschäden von der Haftung frei.

24.0 GUTACHTEN

Die in den Satzungstexten genannten Gutachten und Berichte sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadt Trostberg hat in der Sitzung vom die 29. Änderung / Erweiterung des Bebauungs-plans Nr.13 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 29. Bebauungsplanänderung / Erweiterung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 29. Bebauungsplanänderung / Erweiterung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 29. Bebauungsplanänderung / Erweiterung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der 29. Bebauungsplanänderung / Erweiterung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

6. Der Bauausschuss der Stadt Trostberg hat mit Beschluss vom die 29. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 13 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Trostberg, den

.....

(Karl Schleid, Erster Bürgermeister)

Siegel

7. Ausgefertigt Trostberg, den

.....

(Karl Schleid, Erster Bürgermeister)

Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zur 29. Bebauungsplanänderung / Erweiterung wurde am gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanveränderung ist damit in Kraft getreten. Die 29.Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans Nr.13 "Heiligkreuz-Eglsee" mit dazugehöriger Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Trostberg bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Trostberg, den

.....

(Karl Schleid, Erster Bürgermeister)

Siegel

VORENTWURF

STADT TROSTBERG

LANDKREIS TRAUNSTEIN

29. ÄNDERUNG / ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "HEILIGKREUZ- EGLSEE" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

M 1 : 1000



STADT TROSTBERG

KARL SCHLEID
ERSTER BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER:



GRÜNORDNUNG:



FREILASSING, 17.10.2025